

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

| | |
|---------------|-------------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift | Telefon |
| Klasse | Klassenlehrer/-in |

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:
vom: _____ bis: _____

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen).

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von *bis zu einer Woche* im Schuljahr:

Stellungnahme Klassenlehrer/-in: Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Bei Beurlaubungen *von mehr als einer Woche* im Schuljahr, bzw. unmittelbar vor oder nach den *Ferien*:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt
[] genehmigt unter Beschränkung: _____
[] abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. *einer Woche pro Schuljahr* beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.

(Rückseite)